

Pfarrei St. Michael, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen

Pfarreistatuten

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Für ein lebendiges Pfarreileben ist es wünschenswert und notwendig, dass es durch das Engagement Freiwilliger belebt und bereichert wird. Im gemeinsamen Mittragen und Verantwortung übernehmen soll das Prinzip der Partizipation verwirklicht werden. Anliegen und Bedürfnisse Pfarreiangehöriger sollen gehört und geprüft werden und in die pastorale Arbeit einfließen. Das Mittun Freiwilliger schafft auch Freiräume für die Seelsorgenden, ihre spezifischen Aufgaben in der Pastoral und im priesterlichen Dienst auszuführen.

Der Pfarreirat St. Michael Dietlikon, Wangen-Brüttisellen beantragt der Pfarreiversammlung vom 4. November 2018 folgende Pfarreistatuten zu genehmigen:

Präambel

Die Pfarrei St. Michael in Dietlikon, Wangen-Brüttisellen versteht sich:

- als Ort gelebten und gefeierten Glaubens, welchem die frohe und befreiende Botschaft Jesu Christi zugrunde liegt
- als Ort der Weitergabe dieses Glaubens
- als Ort der Begegnung in "Freude und Hoffnung, Trauer und Angst" (Gaudium et Spes 1)
- als Ort der Vernetzung und der Mitgestaltung
- als Ort der Gemeinschaftsbildung
- als Ort, wo die Mitglieder der Pfarrei gemeinsam als Volk Gottes unterwegs sind
- als Pfarrei, die sich einsetzt für Menschen in Not und für Randgruppen
- als Pfarrei, die mit Menschen aus verschiedenen Kulturen unterwegs ist, ihnen offen begegnet und ihnen Heimat bietet
- als Ort der ökumenischen Begegnung und des geschwisterlichen Austausches
- als Ausdruck einer offenen Kirche
- als Ort gelebter Solidarität auf der Suche nach Verwirklichung der Menschenwürde: in der Pfarrei, in den Dörfern, in der Schweiz, weltweit

Dieses Verständnis liegt den Statuten der Pfarrei St. Michael in Dietlikon, Wangen- Brüttisellen zugrunde.

offen und lebendig

1. Pfarreiversammlung

1.1 Mitglieder, Stimm- und Wahlrecht, Einberufung

1. Mitglieder der Pfarreiversammlung sind alle Mitglieder der Pfarrei St. Michael in Dietlikon, Wangen-Brüttisellen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, im Pfarregebiet wohnen oder sich aktiv am Pfarreleben beteiligen. Sie geniessen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Nicht stimmberechtigte Personen können als Gäste an der Pfarreiversammlung teilnehmen.
3. Die Pfarreiversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Das Datum der Pfarreiversammlung wird vom Pfarreirat festgelegt und mindestens dreissig Tage im Voraus zusammen mit der Traktandenliste im «Kurier», dem Mitteilungsblatt der Gemeinden veröffentlicht.
5. Die Pfarreiversammlung wird vom Präsidenten des Pfarreirates geleitet. Der Sekretär des Pfarreirates führt das Protokoll.

1.2 Aufgaben und Rechte

1. Die Pfarreiversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Die Pfarreistatuten zu verabschieden
 - Die Mitglieder des Pfarreirates zu wählen
 - Die Stimmentzähler zu wählen
 - Hinsichtlich der Seelsorgeaktivitäten, sowie laufender und neu zu beginnender Projekte informiert zu werden
 - Über Anträge des Pfarreirates und von Pfarreimitgliedern abzustimmen
2. Ein einzelnes stimmberechtigtes Pfarreimitglied kann bis spätestens zwanzig Tage vor der Pfarreiversammlung schriftlich Antrag über den Pfarreirat an die Pfarreiversammlung stellen. Der Antrag kann von mindestens einem Drittel der an der Pfarreiversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Pfarreirat zur Behandlung überwiesen werden. Der Pfarreirat verabschiedet zuhanden der nächsten Pfarreiversammlung seinen entsprechenden Antrag.
3. Vierzig Pfarreimitglieder können schriftlich die Abhaltung einer ausserordentlichen Pfarreiversammlung beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Die ausserordentliche Pfarreiversammlung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nach Abgabe der Unterschriften, durchgeführt werden.

1.3 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Die Wahlen zum Pfarreirat, andere Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
3. Vor Wahlen und Abstimmungen wählt die Pfarreversammlung zwei Stimmenzähler, die nicht Mitglieder des Pfarreirates oder Kandidaten für den Pfarreirat sein dürfen.

2. Pfarreirat

Grundauftrag, Natur und Zuständigkeit des Pfarreirates

Aufgrund ihrer Taufe und Firmung sind die Mitglieder des Pfarreirates aktive Träger und Trägerinnen der Glaubensweitergabe und es wäre nach Papst Franziskus *"unangemessen, an einen Evangelisierungsplan (oder Pastoralplan) zu denken, der von qualifizierten Mitarbeitern umgesetzt würde, wobei der Rest des gläubigen Volkes nur Empfänger ihres Handelns wäre."* (EVANGELII GAUDIUM 120) Nach dem Kirchenrecht haben alle Gläubigen - und in besonderer Weise die Pfarreiräte - entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer Stellung das Recht, bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den Pfarrern / Pfarreibeauftragten, Bischöfen wie auch den übrigen Gläubigen mitzuteilen (vgl. CIC 212 § 3).

2.1 Aufgaben

1. Der Pfarreirat sieht seinen Auftrag als Dienst am Leben der Pfarrei und in der Unterstützung und Beratung der Seelsorger. Er ist Ort der Begegnung und Vermittlung und wirkt initiativ an der Verwirklichung der Pfarreaufgaben mit.
2. Der Pfarreirat befasst sich mit allen Belangen, welche das Pfarreileben betreffen und orientiert sich am aktuellen Pfarreiprofil.
3. Der Pfarreirat ist frei, jederzeit neue Themen aufzunehmen und zu behandeln. Er hat die Pflicht, Anregungen und Wünsche der Pfarreiangehörigen zur Sprache zu bringen. Er ermuntert die Pfarreiangehörigen zur Stellungnahme und zur aktiven Beteiligung am Pfarreileben.
4. Der Pfarreirat ist darum besorgt, die Pfarreiangehörigen in angemessener Weise zu informieren.
5. Der Pfarreirat bestimmt seine allfälligen Vertreter in Kommissionen der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde.

6. Der Pfarreirat erarbeitet in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung, welche allfällige interne Abläufe regelt.

7. Der Pfarreirat ist verantwortlich für die Ausführung seiner eigenen Beschlüsse.

2.2 Zusammensetzung

1. Der Pfarreirat darf nicht mehr als 20 Personen umfassen, wobei die Mitglieder des Seelsorgeteams weniger als die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen sollten.

2. Die Mitglieder des Seelsorgeteams sind von Amtes wegen Mitglieder des Pfarreirates.

3. Von den übrigen Mitgliedern des Pfarreirates werden mindestens zwei Drittel durch die Pfarreiversammlung gewählt.

4. Die restlichen Mitglieder werden vom Pfarreirat mit einfachem Mehr berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Pfarreiversammlung. Jedes Mitglied des Pfarreirates kann Kandidaten vorschlagen.

5. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarreirates arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden grundsätzlich vergütet.

2.3 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für gewählte Mitglieder des Pfarreirates beträgt 3 Jahre, beginnend mit der Annahme der Wahl. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

2. Tritt ein gewähltes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, wählt die folgende Pfarreiversammlung ein Ersatzmitglied nach oben beschriebener Prozedur.

2.4 Konstituierung

1. Der Pfarreirat konstituiert sich selber. Er wählt mit einfachem Mehr aus seinen gewählten und berufenen Mitgliedern einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

2. Das Sekretariat wird von einer aussenstehenden Person wahrgenommen. Sie ist im Pfarreirat weder stimm- noch wahlberechtigt.

2.5 Konflikte

1. Die Mitglieder des Pfarreirates sind davon überzeugt, dass Konflikte grundsätzlich im Konsens gelöst werden.

2. Ist ein Konsens ausnahmsweise nicht möglich, suchen der Präsident und der Vizepräsident des Pfarreirates zusammen mit dem Pfarreibeauftragten und dem Pfarradministrator, nach einer einvernehmlichen Lösung.

3. Beim Scheitern dieses Lösungsweges wird die kirchliche Anlaufstelle für Gemeindeberatung und Supervision vom Generalvikariat involviert.

2.6 Wahl

1. Pfarreiratsmitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, auf dem Pfarreigebiet wohnt oder sich am Pfarreileben aktiv beteiligt.

2. Bis zwanzig Tage vor der Wahl können wahlberechtigte Pfarreimitglieder dem Präsidenten des Pfarreirates ihre Kandidatenvorschläge schriftlich einreichen. Die Kandidaten haben die Annahme des Wahlvorschlages bis zum Beginn der Pfarreiversammlung schriftlich zu bestätigen.

3. Bei der Wahl gilt das einfache Mehr der Stimmen.

4. Der Präsident des Pfarreirates veranlasst die Bekanntgabe der neuen Zusammensetzung des Pfarreirates im Pfarrblatt «forum» und im «Kurier», dem Mitteilungsblatt der Gemeinden.

3. Arbeitsgruppen

3.1 Aufgaben, Zusammensetzung

1. Der Pfarreirat setzt zur Erledigung seiner Aufgaben und Aufträge feste und ad-hoc Arbeitsgruppen ein, die sich mit Themen und Projekten der Seelsorge befassen.

2. Diese Arbeitsgruppen konstituieren sich selber und informieren darüber den Pfarreirat. Sie berichten dem Pfarreirat in festgelegten Abständen über die Fortschritte ihrer Arbeit. Ist kein Mitglied des Pfarreirates in dieser Gruppe vertreten, lädt der Präsident ein von der Gruppe bestimmtes Mitglied zur entsprechenden Sitzung des Pfarreirates ein.

3. Die Arbeitsbereiche der festen Arbeitsgruppen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Pfarreirat achtet darauf, mindestens ein Mitglied in jede Arbeitsgruppe zu delegieren.

4. Ad-hoc-Arbeitsgruppen werden im Bedarfsfall mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Pfarreirates eingesetzt. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst ein Mitglied des Pfarreirates in dieser Arbeitsgruppe Einsitz nimmt. Die Zahl der anderen Mitglieder und die Zusammensetzung werden durch den Pfarreirat bestimmt. Ebenso bestimmt der Pfarreirat den Inhalt des Auftrages und dessen Dauer. Ad-hoc- Gruppen haben zudem bei

Abschluss des Auftrages einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

5. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden grundsätzlich vergütet.


4. Schlussbestimmungen

1. Der Pfarreirat hat diese Statuten an seiner Sitzung vom 25.09.2018 in 2. Lesung, nach Genehmigung durch das Generalvikariat Zürich einstimmig zuhanden der Pfarreversammlung verabschiedet.

2. Die Pfarreversammlung vom 4. November 2018 stimmt den Statuten - gemäss deren Art. 1.2.1 mit 35 Stimmen von insgesamt 35 zu. Sie treten am folgenden Tag in Kraft.



Anne-Catherine de Loë, Pfarreiratspräsidentin



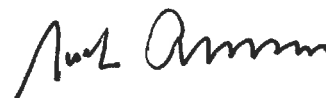
Reto Häfliger, Pfarreibeauftragter



Willi Weibel, Pfarreiratsvizepräsident



Msgr. Luis Capilla, Pfarradministrator



Dr. J. Annen, Generalvikar